

# Auswirkungen der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Schulwesen



Beitrag von Simone Hauser

Mit Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit führt der Rechtsweg in schulischen Angelegenheiten hinkünftig – von Ausnahmen abgesehen – zum Bundesverwaltungsgericht.

## I. Einleitung

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51<sup>1</sup>, erfährt das verwaltungsrechtliche Rechtsschutzsystem mit Wirksamkeit vom 1.1.2014 eine tiefgreifende Veränderung, die sich insbesondere durch den Entfall des administrativen Instanzenzuges<sup>2</sup> und durch die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auszeichnet. Entsprechend dem sog. „9+2 – Modell“<sup>3</sup> wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der ersten Instanz von Verwaltungsgerichten wahrgenommen. Als Eingangsinstanzen sind zwei Verwaltungsgerichte auf Bundesebene (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) und ein Verwaltungsgericht je Bundesland

<sup>1</sup> Am 15.5.2012 wurde die Regierungsvorlage einstimmig beschlossen; siehe *Pabel*, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012: Überblick über die mehrstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit, *ecolex* 2013, 492. Siehe zur Entwicklung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit *Grabenwarter*, Auf dem Weg zu einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, *JRP* 1998, 367; *Grois*, Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, *AnwBl* 2013, 426; *Holoubek/Lang* (Hrsg), Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2008); *Jablonek*, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich, *ÖJZ* 1994, 329; *Janko/Leeb* (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013); *Pichler*, Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (1994); *Pabel*, Die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – Grundlagen und Stand der Reform, *RFG* 2012, 160; *Pabel*, Verwaltungsgerichtsbarkeit – Wesen und Wandel, *ZÖR* 2012, 61.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; aber auch in diesem Bereich kann gem Art 118 Abs 4 B-VG idF 2014 der Instanzenzug ausgeschlossen werden. Die Bundesländer Tirol, Salzburg und Steiermark haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

<sup>3</sup> ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 3.

(sog Landesverwaltungsgerichte) eingerichtet. Anschließend ist unter bestimmten Voraussetzungen Revision an den Verwaltungsgerichtshof möglich.

## II. Zuständigkeitsabgrenzung der Verwaltungsgerichte

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Verwaltungsgerichten erster Instanz wird in Art 131 B-VG dergestalt vorgenommen, dass – entsprechend dem Modell der subsidiären Allzuständigkeit – grundsätzlich die Landesverwaltungsgerichte zuständig sind, sofern nicht eine taxative Ausnahme besteht. Das Bundesfinanzgericht erkennt – worauf bereits der Name schließen lässt – gem Art 131 Abs 3 B-VG idF 2014 über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Finanzen mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes. Eine verfassungsgesetzlich verankerte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich aus Art 131 Abs 2 B-VG idF 2014. Demnach entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Entsprechend den Gesetzesmaterialien<sup>4</sup> ist es dabei unerheblich, ob die Angelegenheit als Materie ausdrücklich in Art 102 B-VG genannt ist. Vielmehr kann sich die Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung auch aus anderen Verfassungsbestimmungen ergeben.<sup>5</sup> Ausschlaggebend allein ist, dass die jeweilige Angelegenheit tatsächlich unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird.

Das Schulwesen – mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens<sup>6</sup> – ist im Materienkatalog des Art 102 Abs 2 B-VG enthalten und kann demnach unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Der Verfassungsgesetzgeber ordnet in Art 81a B-VG an, dass das Schulwesen von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, den Landesschulräten<sup>7</sup> und – derzeit noch<sup>8</sup> – den Bezirksschulräten zu vollziehen ist. Die sachliche Zuständigkeitsabgrenzung ergibt sich dabei aus § 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz (B-SchAufsG).<sup>9</sup> Der Bezirksschulrat ist gem § 3 Abs 1 Z 1 B-SchAufsG für die allgemeinbildenden Pflicht-

<sup>4</sup> ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 15 f.

<sup>5</sup> ZB Art 102 Abs 4 B-VG.

<sup>6</sup> Die Ausnahme versteht sich vor dem Hintergrund des Art 14a B-VG, wonach auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens grundsätzlich eine Zuständigkeit des Landes gegeben ist.

<sup>7</sup> In Wien: Stadtschulrat.

<sup>8</sup> Durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl I 2013/164, werden die Bezirksschulräte mit Wirkung vom 1.8.2014 abgeschafft. Entsprechend den Gesetzesmaterialien sei die auf das Jahr 1962 zurückgehende Behördenstruktur (Bezirksebene, Landesebene und Bundesebene) nicht mehr zeitgemäß. Ferner soll die Reduktion der Verwaltung dem Grundgedanken der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechnung tragen; siehe ErläutRV 2412 BlgNR 24. GP I.

<sup>9</sup> BGBl 1962/240 zuletzt idF BGBl I 2013/164.

schulen<sup>10</sup> zuständig. Eine Zuständigkeit des Landesschulrats ist gem § 3 Abs 1 Z 2 B-SchAufsG vorgesehen für die Berufsschulen<sup>11</sup> sowie für die mittleren<sup>12</sup> und höheren Schulen<sup>13</sup>. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ist zuständige Behörde für die Zentrallehranstalten<sup>14</sup>.

Bedingt durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl I 2013/164, werden die Agenden des Bezirksschulrates ab 1.8.2014 vom Landesschulrat wahrgenommen. Anzumerken bleibt, dass durch die Auflösung der Bezirksschulräte ausschließlich die Behördeninstanz wegfällt und die Aufgaben der Bezirksschulräte in Zukunft von „Außenstellen des Landesschulrates“ wahrzunehmen sind.<sup>15</sup>

Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist daher gem Art 131 Abs 2 B-VG idF 2014 ex constitutione in jenen Angelegenheiten gegeben, die in die Zuständigkeit der Schulbehörden fallen. In jenen Angelegenheiten, die in Landesverwaltung oder mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind, führt der Rechtsweg zum Landesverwaltungsgericht. Hierzu zählen insb das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen<sup>16</sup> sowie bestimmte Angelegenheiten des

Schülerbeihilfengesetzes.<sup>17</sup> Ein weiteres Beispiel für eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts ergibt sich aus § 24 Abs 4 Schulpflichtgesetz (SchPflG) betreffend die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Verletzung der Schulpflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

### III. Beschwerdearten vor den Verwaltungsgerichten

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ergibt sich aus Art 130 B-VG idF 2014 und ist handlungsformenorientiert. Die Verwaltungsgerichte erkennen gem 130 Abs 1 Z 1 B-VG idF 2014 insb über Beschwerden „gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit“. Neben der Bescheidbeschwerde sind sie zur Entscheidung über Maßnahmenbeschwerden, Säumnisbeschwerden und Weisungsbeschwerden in den Fällen des Art 81a Abs 4 B-VG berufen.

Bescheide iSv Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG idF 2014 sind individuelle, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche, außenwirksame Erledigungen von Verwaltungsbehörden.<sup>18</sup> Die Entscheidungen der Schulbehörden lassen sich regelmäßig als Bescheide qualifizieren und sind daher möglicher Beschwerdegegenstand vor dem Verwaltungsgericht. Vielfach sind im Bereich des Schulwesens aber nicht die Schulbehörden (BM, LSR/SSR, BSR) zur Entscheidung berufen, sondern – gerade im Hinblick auf den im Schulunterrichtsgesetz (SchUG<sup>19</sup>) geregelten inneren Schulbereich – Organe der Schule (zB Schulleiter, Klassenkonferenz, Prüfungskommission). Die schulischen Organe erfüllen den funktionellen Behördenbegriff<sup>20</sup> und sind dazu berufen,

öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten iSd Land- und forstwirtschaftlichen BundesschulG, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes iSd Art 14a Abs 2 lit c B-VG und die Forstfachschule iSd § 117 ForstG. Insofern führt der Rechtsweg nach Maßgabe des § 71 SchUG zum Bundesverwaltungsgericht.

<sup>17</sup> ErläutRV 2212 BlgNR 24. GP 7 führen hiezu aus: „Im Hinblick auf die in Schülerbeihilfenangelegenheiten unterschiedlichen Vollzugskompetenzen in Verbindung mit Art. 102 Abs 2 B-VG kommen neben dem Bundesverwaltungsgericht für den Bereich der in die Landesträgerschaft fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie hinsichtlich der in die mittelbare Bundesverwaltung fallenden Schulen für medizinische Assistenzberufe auch den Verwaltungsgerichten der Länder Zuständigkeiten zu.“

<sup>18</sup> Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts<sup>2</sup> (2013) 36.

<sup>19</sup> BGBl 1986/472 zuletzt idF BGBl I 2013/76.

<sup>20</sup> Entscheidend für die Qualifikation als Behörde ist, dass das Staatsorgan – wenn auch nur in geringem Umfang – mit Imperium ausgestattet ist und insofern einseitig verbindliche Normen erlassen oder Zwangsakte setzen kann; siehe Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996) 332; Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht. Allgemeines Verwaltungsrecht (2009) 331; Juranek, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und Europa. Band I (1999) 220; B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (2013) Rz 138;

<sup>10</sup> Hierzu zählen gem § 3 Abs 6 Z 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) die Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen.

<sup>11</sup> §§ 46 ff SchOG.

<sup>12</sup> Zu den berufsbildenden mittleren Schulen zählen die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Handelsschulen, die Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sowie die Fachschulen für Sozialberufe; siehe §§ 52 ff SchOG.

<sup>13</sup> Hierzu zählen die allgemeinbildenden höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Gymnasium sowie das Oberstufenrealgymnasium); siehe §§ 34 ff SchOG. Berufsbildende höhere Schulen sind die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, die Handelsakademien, die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik; siehe §§ 65 ff, 94 ff und 102 ff SchOG.

<sup>14</sup> Siehe § 3 Abs 4 B-SchAufsG. Hierzu zählen insb die in Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen, das Bundesinstitut für Sozialpädagogik, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, die Höhere graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt und die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie.

<sup>15</sup> ErläutRV 2412 BlgNR 24. GP 1. Der Entfall gerade der Bezirksebene wird damit begründet, dass die Landesschulräte vom inneren Aufbau her und in ihrer Struktur trotz der bestehenden regionalen und politischen Verflechtungen mit der Landesregierung in gewisser Weise eigenständig und autark seien, wohingegen die Bezirksschulräte eher in die Bezirksverwaltungsbehörden eingegliedert seien. Im Hinblick auf die Aufgaben und der Zuständigkeit „erscheint es zweckmäßig und angebracht, auf diejenige Verwaltungsebene zu verzichten, deren sachliche Zuständigkeit im Wesentlichen auf den Pflichtschulbereich beschränkt ist“; so ErläutRV 2412 BlgNR 24. GP 1.

<sup>16</sup> Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang aber auf den Geltungsbereich des SchUG. Diesem unterliegen auch die

förmliche Entscheidungen zu erlassen. Dabei gelangen jedoch nicht die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zur Anwendung, sondern die im SchUG normierten Verfahrensbestimmungen.<sup>21</sup> Der Umstand, dass die Entscheidungen gerade nicht auf dem AVG fußen, wird vom VwGH<sup>22</sup> und der hL<sup>23</sup> als Begründung dafür herangezogen, dass die Entscheidungen nicht als Bescheide zu qualifizieren seien und demnach eine Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen sei. Der Gesetzgeber<sup>24</sup> hat auf diese Auffassung insofern reagiert, als er die Entscheidungen der Organe der Schule als „Provisorialentscheidungen“ wertet und gegen diese eine

„Widerspruchsmöglichkeit“<sup>25</sup> an die zuständige Schulbehörde eröffnet. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass der Ministerialentwurf zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kulturbereich<sup>26</sup> eine Widerspruchsmöglichkeit nicht vorgesehen hatte und diese erst – aufgrund zahlreicher Stellungnahmen – in die Regierungsvorlage aufgenommen und letztlich auch beschlossen wurde. Eine Widerspruchsmöglichkeit ist dabei nicht schlechthin gegen jegliche Entscheidung eines schulischen Organs vorgesehen, sondern nur für jene Entscheidungen, die für den Schüler bzw. Prüfungskandidaten für dessen Schul- bzw. Bildungslaufbahn von besonderer Bedeutung sind.<sup>27</sup> Im Bereich des SchUG zählen hierzu jene in §§ 70, 71 leg cit normierten Angelegenheiten, so etwa betreffend die Aufnahme in eine Schule, die Zulassung zu Aufnahms- und Eignungsprüfungen oder die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder das Nichtbestehen der abschließenden Prüfung. Eine Widerspruchsmöglichkeit ist ferner in Angelegenheiten des § 62 iVm § 61 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge (SchUG-BKV)<sup>28</sup>, in Angelegenheiten des § 10 Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG)<sup>29</sup> sowie § 10 Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz (PflSchAbschl-PrG)<sup>30</sup> und §§ 6 Abs 2c, 7 Abs 5 Schulpflichtgesetz (SchPflG) sowie ferner nach § 9 Abs 3 Schülervertretungsgesetz (SchVG)<sup>31</sup> vorgesehen. Um nicht einen – der Intention der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zuwiderlaufenden – Instanzenzug zu schaffen, ist gesetzlich vorgesehen, dass mit Einlangen des Widerspruchs die Entscheidung des schulischen Organs ex lege außer Kraft tritt.<sup>32</sup> Die zuständige Schulbehörde führt daraufhin ein Verfahren nach AVG durch und erlässt einen Bescheid, der mittels Beschwerde

Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>9</sup> (2011) Rz 58.

<sup>21</sup> Ursprünglich hatten auch die schulischen Organe das AVG 1950 anzuwenden, doch könne damit den pädagogischen Zielsetzungen des Unterrichts und Erziehens nicht Rechnung getragen werden, weshalb mit der 1. Novelle des SchUG, BGBl 1977/231, eine Neufassung der Verfahrensbestimmungen erfolgte; siehe ErläutRV 345 BlgNR 13. GP 61 sowie ErläutRV 401 BlgNR 14. GP 15. Anstelle der strengen Formerfordernisse des AVG sind von den Organen der Schule die §§ 70 bis 74 SchUG anzuwenden. Die Befreiung von den Verwaltungsvorschriften des AVG bedeutet jedoch nicht, dass auch jene allgemeinen Grundsätze, die sich schon aus dem Wesen des Rechtsstaates ergeben, nicht zu beachten wären. Die ErläutRV 2212 BlgNR 24. GP 2 führen hierzu jüngst aus: „Aufgrund der besonderen Situation in den Schulen ist es unerlässlich, besondere Verfahrensbestimmungen vorzusehen, um den reibungslosen und effektiven Schulbetrieb zu gewährleisten und die Anwendbarkeit des AVG abzubedingen.“ Siehe hierzu im Allgemeinen Gartner-Springer, Verfahren und Rechtsmittelverfahren, in Wolf/Gartner-Springer/Fankhauser, Angewandtes Schulrecht (2009) 167 ff; Hosch-Merkel, Bemerkungen zum Verfahren bei Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, RdS 1979, 10 ff; Jellouschek, Schulverwaltungsakte im engeren Sinn, ÖJZ 1958, 621; Jisa, Schule im Rechtsstaat, RdS 1984, 7 ff; Juranek, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und Europa. Band I (1999) 220 ff; Mayer, Ausgewählte verfahrensrechtliche Probleme des Schulunterrichtsgesetzes, RdS 1980, 9 ff; Mayer, Rechtsstaatliche Aspekte des Schulwesens, RdS 1979, 1 ff; Wagner, Verfahrensrechtliches zur Entscheidung nach § 71 Abs 2 lit b Schulunterrichtsgesetz, RdS 1987, 1 ff.

<sup>22</sup> Siehe etwa VwGH 24.9.1964, 2045/63 (= JBl 1966, 217), worin es ua heißt „Die durch die Bundes-Verfassung Nov. 1925 erfolgte Zusammenfassung der 'Entscheidungen oder Verfügungen' unter dem Oberbegriff des 'Bescheides' in Art. 129 und in Art. 144 B.-VG. läßt sich also eindeutig auf § 56 AVG zurückführen. Damit ist aber auch die Folgerung nur mehr eine Selbstverständlichkeit, daß der Bescheidbegriff des B.-VG. mit dem Bescheidbegriff des AVG. ident ist.“ Siehe ferner VwSlg 10.391 A/1981.

<sup>23</sup> Funk, Die rechtliche Qualität von Prüfungsentscheidungen, in FS zum 100jährigen Bestehen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (1979) 175 ff; B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (2013) Rz 814 ff; Rill, Ermessensprüfung/Beurteilungsspielraum/Kontrolle von Prüfungsentscheidungen, in GS Geck (1990) 115 ff.

<sup>24</sup> Siehe Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz für den Schul- und Kulturbereich, BGBl I 2013/75.

<sup>25</sup> Die ErläutRV 2212 BlgNR 24. GP 3, 4 und 5 führen hierzu aus: „Durch den neuen Begriff 'Widerspruch' soll klar gestellt werden, dass es sich bei Entscheidungen von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (zB Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommission) um provisoriale Entscheidungen handelt, die durch Widerspruch erst zu einem ordentlichen behördlichen Verfahren führen.“

<sup>26</sup> Im Ministerialentwurf (473/ME 24. GP) wird hierzu ausgeführt: „Dort, wo andere Organe als die Schulbehörden des Bundes (zB Schulleiterin oder Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission, Wahlkommissionen) erstinstanzlich entscheiden, sind allfällige weitere Berufungsmöglichkeiten zu streichen und besteht ebenfalls aus der Verfassung unmittelbar heraus die Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgericht.“

<sup>27</sup> So normiert § 71 Abs 9 SchUG ausdrücklich, dass gegen andere als in § 71 Abs 1 und 2 leg cit genannte Entscheidungen von schulischen Organen ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde nicht zulässig ist.

<sup>28</sup> BGBl I 1997/33 zuletzt idF BGBl I 2013/75.

<sup>29</sup> BGBl I 1997/68 zuletzt idF BGBl I 2013/75.

<sup>30</sup> Jüngst eingeführt durch BGBl I 2012/72 zuletzt idF BGBl I 2013/75.

<sup>31</sup> BGBl 1990/284 zuletzt idF BGBl I 2013/75.

<sup>32</sup> § 71 Abs 2a SchUG idF 2014, § 62 Abs 4 SchUG-BKV idF 2014, § 10 BRPG idF 2014, § 10 PflSchAbschl-PrG idF 2014.

beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann. Beschwerdegegenstand ist daher nicht die Entscheidung des schulischen Organs, sondern der Bescheid der Schulbehörde.

#### IV. Rechtsschutz gegen Erledigungen des Verwaltungsgerichts

Gegen die Erledigung des Verwaltungsgerichts (Erkenntnis bzw Beschluss) kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.<sup>33</sup> Dabei wird zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Revision differenziert. Erachtet das Verwaltungsgericht eine Revisionserhebung als zulässig, kann der VwGH mittels ordentlicher Revision angerufen werden. Sofern das Verwaltungsgericht das Vorliegen der Voraussetzung der Revisionszulässigkeit verneint, kommt die Erhebung einer außerordentlichen Revision in Betracht.<sup>34</sup> Eine Revision ist nach Art 133 Abs 4 B-VG idF 2014 nur zulässig, wenn das Erkenntnis von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Dies ist insb dann anzunehmen, wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung des VwGH fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH uneinheitlich beantwortet wird. Das bedeutet, dass die Anrufung des VwGH nicht grundsätzlich, sondern nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Neben einer Revisionserhebung steht dem Rechtsunterworfenen auch die Möglichkeit der Erhebung einer Erledigungsbeschwerde (Erkenntnisbeschwerde bzw Beschlussbeschwerde) an den Verfassungsgerichtshof zur Verfügung.<sup>35</sup>

#### die autorin:

Dr. Simone Hauser, BEd ist Universitätsassistentin am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Johannes Kepler Universität Linz. Sie ist seit Jänner 2012 ordentliches Mitglied der ÖGSR.

Plattform für  
Schuljuristinnen und  
Schuljuristen?

[www.oegsr.at](http://www.oegsr.at)

<sup>33</sup> Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG idF 2014.

<sup>34</sup> Der VwGH ist dabei nicht an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gebunden.

<sup>35</sup> Art 144 Abs 1 B-VG idF 2014.

## Rezensionen



Jonak, Felix; Kövesi, Leo  
Das österreichische Schulrecht,  
13. Auflage (2012)  
Umfang: 1728 Seiten  
Preis: 220,00 EUR  
ISBN: 978-3-209-07570-3

„Wie jede Institution, die dem Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft dient, bedarf auch die Schule als Stätte der Erziehung und der Vermittlung von Wissen und Können bzw. von Kenntnissen und Fertigkeiten einer rechtlichen Ordnung.“ heißt es in der Einleitung zur 1. Auflage von „Das österreichische Schulrecht“. Diese wurde noch von Sektionschef i.R. Dr. Felix Jonak und vom bald darauf verstorbenen Sektionschef i.R. Dr. Leo Kövesi gemeinsam herausgegeben; zwei Persönlichkeiten, die das österreichische Schulrecht der Zweiten Republik entscheidend mitgestaltet haben. Beide erkannten bald, dass es allein nicht ausreicht, eine rechtliche Ordnung in Form der zahlreichen seit 1962 erlassenen Schulgesetze zu schaffen. Um das Schulrecht auch ordnungsgemäß vollziehen zu können, ist es unerlässlich, die aus Gesetzesmaterialien, Judikatur und Literatur ableitbare Auslegung der einzelnen rechtlichen Bestimmungen zu kennen; dies schon allein um eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise im Vollzug zu garantieren. Dieser Aufgabe haben sie sich in ihrem Werk gestellt.

Mittlerweile liegt „Das österreichische Schulrecht“ in der 13. Auflage vor; bearbeitet und herausgegeben von Felix Jonak. Für das in der Wissenschaft bedauerlicherweise eher stiefmütterlich behandelte Schulrecht ist es der Standard-Kommentar, an dem kein Schuljurist vorbeikommt. Jonaks Werk zeichnet sich durch eine starke Einbeziehung der Gesetzesmaterialien aus; an vielen Stellen wird etwa auf die Erläuternden Bemerkungen zu den Regierungsvorlagen verwiesen oder überhaupt wörtlich daraus zitiert. Das erspart dem Leser die Arbeit, die manchmal nicht leicht auffindbaren Materialien mühsam zusammenzutragen. Ebenfalls eingearbeitet sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs zu den Schulgesetzen. Aus der Praxis kommend verzichtet der Autor dagegen grundsätzlich darauf, die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur zu zitieren. Dies mag wohl auch dem Umstand geschuldet sein, dass vor allem zum Zeitpunkt des Erscheinens der früheren Auflagen Literatur zu den einzelnen Gesetzen beinahe nicht vorhanden war. Diese Systementscheidung wurde auch in der 13. Auflage beibehalten, selbst wenn das dem aus der Wissenschaft kommenden Leser nicht so sehr entgegen kommt.